

Beschluss über die Vertragsunterzeichnung mit dem Zweckverband Grevesmühlen zur Nutzungsgestattung des Regenrückhaltebeckens im Holmer Gewerbegebiet / Gemarkung Dassow der Flur 1, Flurstück 494/64 für Löschwassierzwecke

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich IV <i>Datum</i> 31.05.2022	<i>Bearbeitung:</i> Silvana Koch <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1412
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss der Stadt Dassow (Vorberatung)	14.06.2022	Ö
Stadtvertretung Dassow (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Gemäß § 2 BrSCHG M-V obliegt es den Gemeinden, die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Neben dem Bezug von Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz über eine bestehende Sondervereinbarung mit dem ZVG zur Nutzung von Hydranten besteht auch die Möglichkeit zur Wasserentnahme aus Regenrückhaltebecken.

Auf dem Flurstück 494/64 der Flur 1 in der Gemarkung Dassow befindet sich ein Regenwasserrückhaltebecken. Dieses steht im Eigentum des ZVG und wird im Rahmen der Abwasserbeseitigung vom ZVG betrieben und unterhalten.

Zur gesicherten Gewährleistung der Grundversorgung von Löschwasser im Gewerbe- und Industriegebiet gestattet der Zweckverband der Stadt Schönberg bzw. ihrer Feuerwehr die unentgeltliche Nutzung des Regenwasserrückhaltebeckens zu Löschzwecken. Hierfür hat der ZVG einen Vertrag zur Unterzeichnung vorbereitet.

Die Bürgermeisterin, Frau Pahl, wird um Unterzeichnung gebeten, damit der Vertrag mit dem ZVG schnellstmöglich wirksam wird und die Löschwasserentnahme im Brandfall im Gewerbe- und Industriegebiet gewährleistet ist.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt zur gesicherten Bereitstellung von Löschwasser im Gewerbe- und Industriegebiet den Abschluss des Vertrages mit dem Zweckverband Grevesmühlen gemäß Anlage.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

Anlage/n

1	Gestattungsvertrag zur Nutzung von Regenwasserrückhaltebecken zu Löschzwecken (öffentlich)
2	Lageplan RHB Dassow Holmer Berg (öffentlich)

Gestattung zur Nutzung von Regenwasserrückhaltebecken zu Löschzwecken

zwischen dem: Zweckverband Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Grevesmühlen
Karl-Marx-Straße 7/9
23936 Grevesmühlen

vertreten durch: Herrn Eckhard Bomball, Vorstandsvorsteher

nachfolgend „ZVG“ genannt

und der: Stadt Dassow
über das Amt Schönberger Land
Am Markt 15
23923 Schönberg

vertreten durch: den Bürgermeister

nachfolgend „Gemeinde“ genannt

§ 1 Vorbemerkung

Gemäß § 2 BrSCHG M-V obliegt es den Gemeinden, die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Neben dem Bezug von Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz (vgl. dazu bestehende Sondervereinbarung mit dem ZVG zur Nutzung von Hydranten) besteht auch die Möglichkeit zur Wasserentnahme aus Regenrückhaltebecken.

§ 2 Gegenstand der Gestattung

Gegenstand der Gestattung ist das Regenwasserrückhaltebecken in
23942 Dassow, Holmer Berg

Gemarkung: Dassow
Flur: 1
Flurstück: 494/64
Grundstückseigentümer: Stadt Dassow

Das Regenwasserrückhaltebecken befindet sich im Eigentum des ZVG und wird im Rahmen der Abwasserbeseitigung vom ZVG betrieben und unterhalten.
Die Lage des Regenwasserrückhaltebeckens ist auf dem beiliegendem Bestandsplan dargestellt (*Anlage 1*).

Der ZVG gestattet der Gemeinde bzw. ihrer Feuerwehr die unentgeltliche Nutzung des Regenwasserrückhaltebeckens zu Löschzwecken.

§ 3 Inhalt der Gestattung

Die Nutzung zu Löschzwecken ist nur möglich, wenn das Becken einen ausreichenden Wasserfüllstand aufweist. Der ZVG übernimmt keine Gewähr für diesen Umstand.

Die Überprüfung des Füllstandes, ggf. deren Befüllung sowie die Überprüfung der Funktionsfähigkeit und Geeignetheit der Anlage für Zwecke der Gefahrenabwehr liegt in der Verantwortung der Gemeinde bzw. ihrer Feuerwehr.

Der ZVG übergibt der Gemeinde ein technisches Stammdatenblatt mit allen wichtigen Informationen zur Anlage, wie z.B. Angaben zum Volumen, Einstauhöhen, Zu- und Abläufe (*Anlage 2*).

§ 4 Haftungsausschluss/Haftung

Der ZVG haftet nicht für die Geeignetheit der Anlage zu Löschzwecken.

Der ZVG haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die sich aus der Mitnutzung des Vertragsgegenstandes ergeben.

Die Gemeinde bzw. die von ihr beauftragten Personen haften dem ZVG für alle aus der unsorgsam und gestattungswidrigen Benutzung des Gestattungsgegenstandes erwachsenen Haftungsansprüche.

§ 5 Sicherstellung des Zugangs zum Regenwasserrückhaltebecken

Die Anlagen des ZVG sind in unterschiedlichster Form vor unbefugtem Zutritt gesichert.

Der jederzeitige Zugang der Gemeinde bzw. ihrer Feuerwehr kann nach Bedarf geregelt werden. Wenn die Schließanlage etwa durch Einhängen eines zweiten Schlosses oder durch Einbau eines separaten Schließsystems erweitert wird, müssen zusätzliche Regelungen vereinbart werden, um die Verkehrssicherungspflicht trotzdem zu garantieren (*Anlage 3*).

§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

Die Gestattung tritt mit ihrer Unterzeichnung auf unbestimmte Zeit in Kraft.

Sie ist von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündbar.

Das Recht der fristlosen Kündigung bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung bleibt hiervon unberührt.

Im Falle der Kündigung sind etwaige Einbauten nach § 5 (z.B. Zusatzschlösser) in Absprache mit dem ZVG wieder zu entfernen.

Anlage 1 Lageplan zum Regenwasserrückhaltebecken

Anlage 2 technisches Stammdatenblatt

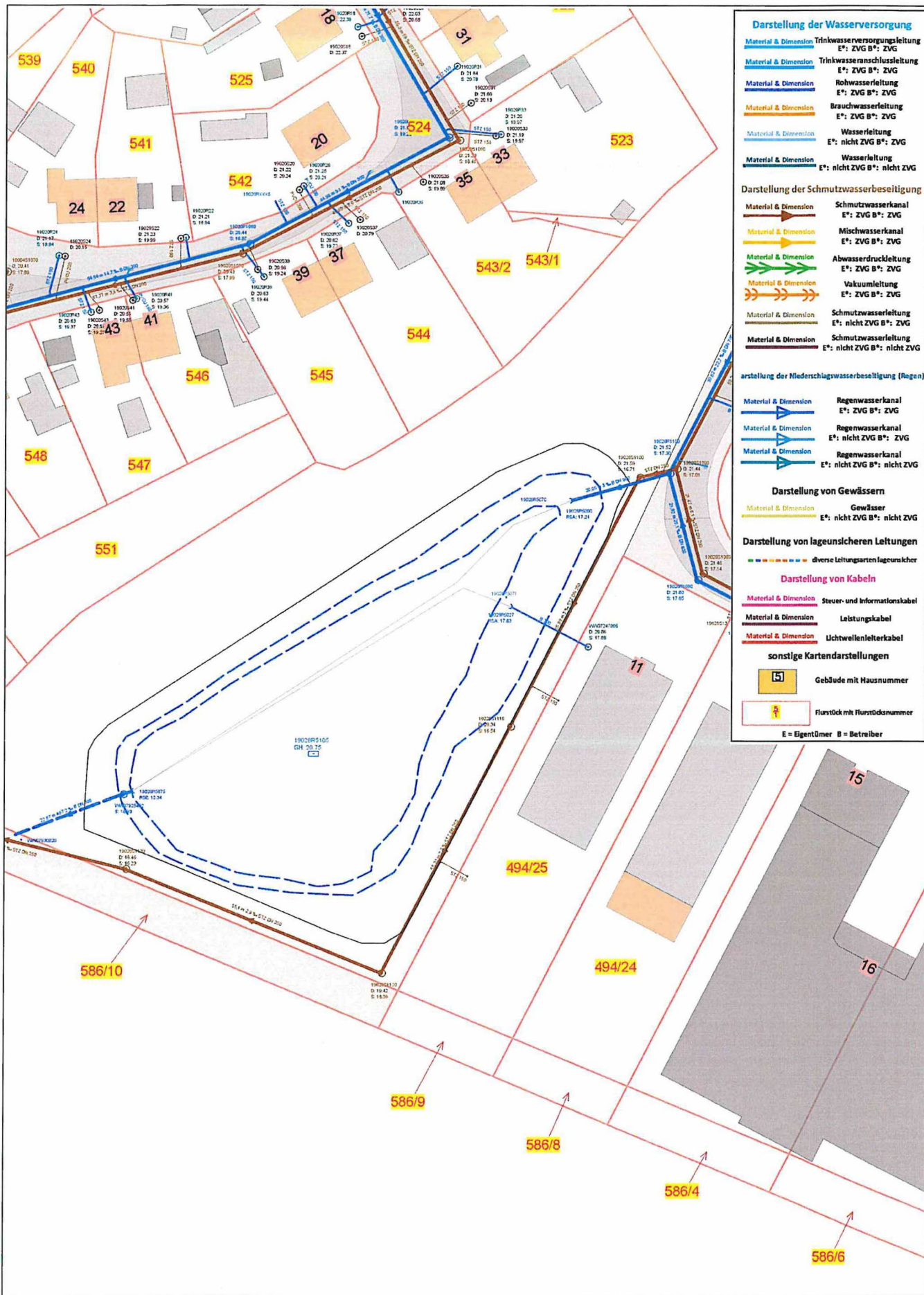
Anlage 3 ergänzende Regelungen zu § 5 des Vertrages (bei Bedarf)

Grevesmühlen, den

....., den

Zweckverband Grevesmühlen

Gemeinde Stadt Dassow



	Datum: 13.05.2022	Name: zvgsp	Maßstab 1:1000.0	BLATT-Nr. 1/1
	RRB Gewerbegebiet Dassow, Holmer Berg			

© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de

VERMESSUNGSBÜRO Holst und Krähmer

Technische Übersicht: Regenrückhaltebecken

Standort:	
Ort	Dassow
Straße	Holmer Berg
Lagebezeichnung	bei Holmer Berg Nr. 11
GIS-ID	19028R5105
Gemarkung	Dassow
Flur	1
Flurstück	494/64

Regenrückhaltebecken:	
Einstauvolumen min.	1091 m ³
Einstauvolumen max. (Bezug Böschungsoberkante)	6866 m ³
Fläche RRB-Anlage	5306 m ² u = 314 m
Fläche RRB (inkl. Böschungsoberkante)	4213 m ² u = 281 m
Fläche Einstauhöhe min.	2693 m ² u = 240 m
Fläche Einstauhöhe max.	3354 m ² u = 255 m
Grünfläche	2241 m ²
Zulauf 1 in RRB	17,09 m ü HN 182 cm über Sohle
Zulauf 2 in RRB	17,48 m ü HN 221 cm über Sohle
Wasserstand min.	15,75 m ü HN 48 cm über Sohle
Wasserstand max. (Bezug Böschungsoberkante)	17,79 m ü HN 252 cm über Sohle
Differenz Wasserstand min./max.	204 cm

Technische Bauwerke	
Einlaufbauwerk GIS-ID	19031R1110a
RSE	15,75 m ü HN 48 cm über Sohle
RSA	17,06 m ü HN 179 cm über Sohle
Mönch vorhanden	nein
Drossel vorhanden	Automat. Drossel
Hersteller	
Tauchwand Material	
Tauchwand schwimmfähig	ja
Tauchwand Länge	19 m

RRB Grundstück: Gemarkung Dassow, Flur 1, Flurstück 494/64

Ergänzende Regelungen zu § 5 des Vertrages
Dokumentation zur Sicherstellung des Zugangs zum Regenwasserrückhaltebeckens
und Übertragung der Verkehrssicherungspflicht im Fall der Mitnutzung

- 5.1 Der Zugang der Feuerwehr zur Nutzung des Regenrückhaltebeckens wird sichergestellt durch
 - Einbau eines zweiten Schlosses (bitte Zutreffendes ankreuzen)
 - Einbau eines separaten Schließsystems
- 5.2 Die nötige Materialbeschaffung erfolgt durch und auf Kosten der Gemeinde/Feuerwehr und ist Eigentum der Gemeinde.
- 5.3 Die Montage und Einweisung in das Anlagen- und Schließsystem erfolgt vor Ort im Beisein des Wehrführers und des Kanalnetzmeisters des ZVG am heutigen Tag.
- 5.4 Es wird ausdrücklich auf die Regelungen zur Verkehrssicherungspflicht hingewiesen, die sich im Falle der Mitnutzung durch die Gemeinde/Feuerwehr auf diese überträgt. Es ist mit besonderer Aufmerksamkeit darauf zu achten, dass bei/nach Mitbenutzung des Regenrückhaltebeckens etwa zu Lösch- oder sonstigen Kontroll- oder Befüllungszwecken die Verkehrssicherheit eingehalten, insbesondere die Verkehrssicherungspflicht stets gewährleistet ist.
Der Schlüssel zum Schloss/Schließsystem ist an die Verantwortung des Wehrführers gebunden.
Der ZVG haftet nicht für aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht schuldhaft verursachte Personen- und/oder Sachschäden.
- 5.5 Sollten bei der Mitbenutzung der Anlage Umstände hervortreten, durch die die Sicherheit und Ordnung gefährdet sein könnte, hat der Nutzer dies unverzüglich dem ZVG anzuzeigen.

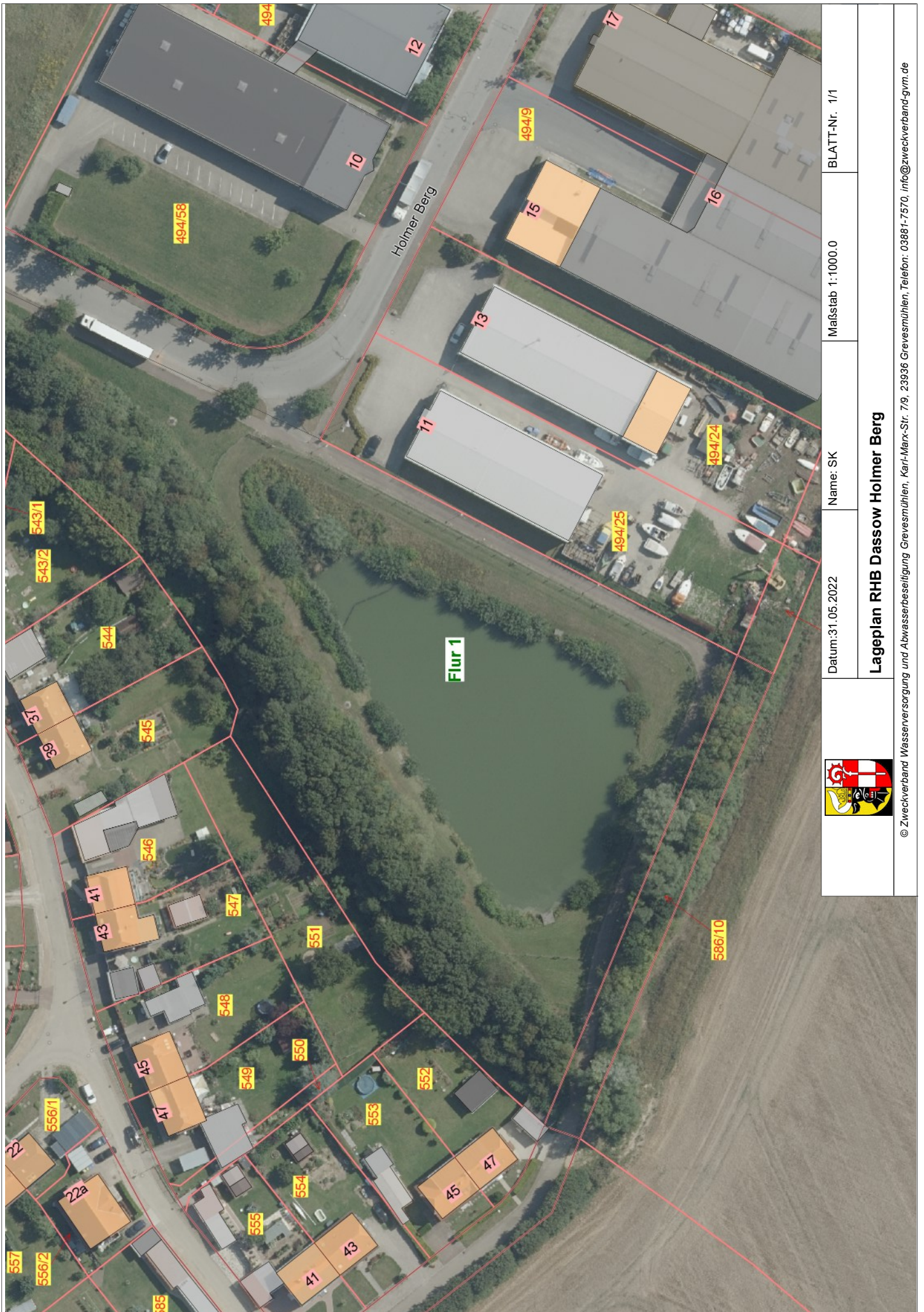
.....
Ort, Datum


Verantwortlicher Wehrführer

.....

Kanalnetzmeister ZVG

.....



	Datum: 31.05.2022	Name: SK	Maßstab 1:1000.0	BLATT-Nr. 1/1
Lageplan RHB Dassow Holmer Berg				
© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gym.de				